

**Sportförderungsrichtlinien
der Stadt Bad Oeynhausen
vom 02.11.2005**

**§ 1
Grundsätze**

- (1) Diese Richtlinien sind Arbeitsgrundlage für den zuständigen Fachausschuss und die Verwaltung.
- (2) Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden.
- (3) Zuschüsse können nur im Rahmen der für den jeweiligen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Voraussetzung ist, dass der Sportverein seinen Sitz in Bad Oeynhausen hat und hier sportlich aktiv ist.
Die Eigenleistung des Trägers muss in angemessenem Verhältnis zu den Zuschüssen der Stadt und anderer öffentlicher Zuschussgeber stehen.

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen, wenn für denselben Zweck andere städt. Mittel in Anspruch genommen werden.

- (4) Preisgelder sind nicht Gegenstand dieser Sportförderungsrichtlinien und werden deshalb vom Fachausschuss nicht behandelt.
- (5) In begründeten Fällen bleibt es dem Fachausschuss vorbehalten, abweichend von den Richtlinien zu entscheiden.

**§ 2
Verfahren**

- (1) Ein Zuschuss wird nur auf schriftlichen Antrag hin bewilligt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.
Die Anträge sind, wenn nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, bis zum 30.6. eines jeden Jahres für das Folgejahr einzureichen.

In den Fällen der §§ 3 (Abs.1), 4,8, 9 ist die Stellungnahme des Stadtsportverbandes mit beizufügen.

-
- (2) Alle Zuschussmöglichkeiten des Bundes und der sportlichen Spitzenorganisationen sowie der Fachverbände müssen ausgeschöpft sein. Entsprechende Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide sind mit den Zuschussanträgen vorzulegen.
 - (3) Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, den Zuschuss zurück zu zahlen wenn:
 - a) die Richtlinien nicht beachtet,
 - b) die Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt,
 - c) die Verwendungsnachweise nicht termingerecht und ordnungsgemäß erbracht werden.

§ 3 Vereinsportanlagen

(1) Grundsätze

Für Neubau, Umbau und Sanierung von vereinseigenen Sportanlagen kann ein Zuschuss aus Mitteln der Sportpauschale gewährt werden.

(2) Umfang der Förderung

Die Höhe des Zuschusses wird unter Zugrundelegung der Bemessungsgrundlage der beigefügten Anlage 1 und eines prozentualen Fördersatzes in Höhe von 60 % ermittelt. Der prozentuale Fördersatz kann jährlich vom Fachausschuss neu festgelegt werden.

(3) Verfahren

Der Antrag ist bis zum 30.06. des Jahres vor dem beabsichtigten Baubeginn beim Fachamt zu stellen.

(4) Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Beihilfe und der im Finanzierungsplan eingesetzten Mittel sind nach Abschluss der Maßnahme mit den Originalbelegen (Rechnungen, Zahlungsbelege) dem Fachamt unaufgefordert nachzuweisen.

(5) Beihilfe für die Unterhaltung

Für die Unterhaltung der Vereinssportanlagen kann eine Beihilfe gewährt werden. Sie beträgt jährlich einschl. Energiekostenzuschuss

a)	Tennisplatz (Asche)	pro Platz	127,00 €
b)	Tennisplatz (Kunststoff)	pro Platz	65,00 €
c)	Tennishalle	pro Platz	50,00 €
d)	Reithalle	pro m ³	0,18 €
e)	Reitbahn	pro m ²	0,15 €
f)	Schießstand	pro Bahn	15,00 €
	Bogenbahn/Luftgewehr		33,00 €
	Kleinkaliberbahn	je m ³	0,25 €
	Sozialraum		
g)	Sportheime	pro m ³	0,25 €

(6) Bauliche Unterhaltungsmaßnahmen

Für bauliche Unterhaltungsmaßnahmen, die nicht unter Abs. 5 erfasst sind, kann eine Beihilfe in Höhe von 50 % der tatsächlichen Kosten gewährt werden, höchstens jedoch 2.000 EUR.

§ 4**Beschaffung von Sportgeräten****(1) Grundsätze**

Zum Kauf von Sportgeräten von mindestens 1.000,00 EUR für das Einzelgerät kann den Sportvereinen ein Zuschuss gewährt werden.

(2) Umfang der Förderung

Die Entscheidung über den Antrag trifft die Verwaltung. Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 30 % der tatsächlichen Kosten betragen, sofern mindestens 20 oder 20 % der Mitglieder Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre alt sind. Die förderfähigen Kosten werden auf 5.000 EUR und der Höchstzuschuss auf 1.500 EUR begrenzt. Die Finanzierung der Anschaffung muss gesichert sein.

(3) Verfahren

Der Antrag ist bis zum 30.06. des Jahres vor der beabsichtigten Anschaffung beim Fachamt zu stellen. Pro Jahr wird nur ein Zuschuss gewährt. Eine weitere Bewilligung kann erst im übernächsten Jahr nach der vorherigen Bewilligung erfolgen.

(4) Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Beihilfe und der im Finanzierungsplan eingesetzten Mittel sind nach Abschluss der Maßnahme mit den Originalbelegen (Rechnungen, Zahlungsbelege) dem Fachamt unaufgefordert nachzuweisen.

§ 5**Förderung des Deutschen Sportabzeichens****(1) Grundsätze**

Der Erwerb des Sportabzeichens für Kinder, Jugendliche und Erwachsene aus der Stadt Bad Oeynhausen wird gefördert.

(2) Umfang der Förderung

Die Kosten des Sportabzeichenbuches und der Verleihung (Anstecknadel und Tuchabzeichen) werden übernommen.

(3) Verfahren

Dem Kreissportbund Minden-Lübbecke werden die entstehenden Kosten unter Vorlage eines Verwendungsnachweises erstattet.

§ 6**Allgemeine Förderung
der jugendlichen Mitglieder in den Sportvereinen****(1) Grundsätze**

Sportvereine mit mindestens 10 Jugendlichen können für ihre jugendlichen Mitglieder eine Beihilfe erhalten.

(2) Umfang der Förderung

Die Beihilfe beträgt jährlich 4,50 EUR je aktives jugendliches Vereinsmitglied bis zu 18 Jahren.

(3) Verfahren

Die Bad Oeynhausener Sportvereine melden bis 31.03. eines jeden Jahres ihre Vereinsmitglieder (Jugendliche und Erwachsene) durch Übersendung einer Ablichtung der Meldung an den Landessportbund. Für die Förderung kann nur die in Ablichtung vorgelegte Mitgliedermeldung an den LSB berücksichtigt werden.

§ 7**Unterstützung der Arbeit
des Stadtsportverbandes Bad Oeynhausen (SSV)**

Für die laufende Arbeit des Stadtsportverbandes Bad Oeynhausen wird pauschal eine jährliche Beihilfe in Höhe von 500,00 EUR gewährt.

§ 8 Förderung überregionaler Sportveranstaltungen

(1) Grundsätze

Die Stadt Bad Oeynhausen fördert bei Bedarf die Ausrichtung und Durchführung überregionaler Sportveranstaltungen in Bad Oeynhausen, sofern es sich um Sportveranstaltungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene handelt.

(2) Umfang der Förderung

Die Veranstaltung wird durch organisatorische Hilfen im Rahmen der Möglichkeiten der Stadtverwaltung sowie durch angemessene Zuschüsse gefördert.

(3) Verfahren

Der Antrag ist bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres vor dem Veranstaltungsjahr beim Fachamt zu stellen.

Die Entscheidung über die Art und den Umfang der Förderung trifft der Fachausschuss.

§ 9 Teilnahme an Deutschen und Westdeutschen sowie an Westfälischen Landesmeisterschaften

(1) Grundsätze

Bad Oeynhausener Sportvereine, die sich an

- Deutschen Meisterschaften
- Westdeutschen Meisterschaften
- Westfälischen Landesmeisterschaften

der Fachverbände des DSB aktiv beteiligen, können für diese Teilnahme eine Beihilfe erhalten.

(2) Umfang der Förderung

Die Beihilfe beträgt 2,50 EUR je Teilnehmer und Verpflegungstag. An- u. Abreise gelten als ein Tag.

Für Erwachsene, Leiter und Helfer wird der gleiche Zuschuss gewährt, und zwar auf je angefangene 10 jugendliche Teilnehmer aus Bad Oeynhausen
1 Leiter bzw. Helfer.

(3) Verfahren

Die Anträge sind spätestens 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn beim Fachamt einzureichen.

§ 10 Jubiläumszuwendungen an Sportvereinen

(1) Grundsätze

Bad Oeynhausener Sportvereine erhalten anlässlich ihres Vereinsjubiläums als Anerkennung der Stadt für die geleistete Vereinsarbeit eine finanzielle Zuwendung.

(2) Umfang der Förderung

Jeder Sportverein erhält für seine Vereinsjubiläen, die durch 25 teilbar sind, einen Zuschuss von 250,00 EUR.

§ 11 Durchführung der Richtlinien

Soweit die Entscheidung nach diesen Richtlinien nicht dem Fachausschuss vorbehalten bleibt, werden die Zuschüsse von der Verwaltung unter Zugrundelegung dieser Richtlinien der Höhe nach festgesetzt und bewilligt.

Der Fachausschuss ist jährlich von der Verwaltung über die gewährten Zuschüsse zu unterrichten.

Die Richtlinien treten am 01.01.2006 in Kraft.

Tabelle Bemessungsgrundlage Sportpauschale
Anlage zu § 3 Abs. 2

Lfd. Nr.	Sportanlagentyp	Mindestanforderungen Größe	Bemessungsgrundlage bei		
			Neubau	Umbau	Sanierung/ Modernisierung
1	Tennisplatz	668 m ²	21.500 €	17.200 €	14.334 €
2	Bootslagerraum für Kanus		500 €	400 €	333 €
3	Sozialräume (Räume für Aufenthalt Kommunikation und Verwaltung)	30 m ²	21.000 € pro 30 m²	16.800 € pro 30 m²	14.001 € pro 30 m²
4	Sanitäre Anlagen (Duschräume, Toiletten, Geräteraum)	50 m ²	43.500 € pro 50 m²	34.800 € pro 50 m²	29.001 € pro 50 m²
5	Bogenschießsportanlage	Schießentfernung 90 m	6.100 € pro Bahn	4.880 € pro Bahn	4.067 € pro Bahn
6	Schießsportanlage pro Bahn	Schießentfernung 10 m 25 m 50 m	4.900 € 10.000 € Breite 1,00 m 12.500 € Breite 1,25 m 20.300 €	3.920 € 8.000 € Breite 1,00 m 10.000 € Breite 1,25 m 16.240 €	3.267 € 6.667 € Breite 1,00 m 8.333 € Breite 1,25 m 13.533 €